

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Allstedt

(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5,8,45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 29.10.2018 folgende 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer sind Veranstaltungen von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Allstedt.

2. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

In Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Motorsportveranstaltungen“ ein Komma gesetzt und die Worte „Konzerte und allgemeine öffentliche Feste“ angefügt.

3. In § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 3 ergänzt:

Der Veranstalter hat die Größe der Veranstaltungsfläche bei Anmeldung der Veranstaltung anzugeben und durch entsprechende Lagepläne mit Maßangaben nachzuweisen.

4. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Allstedt, den 30.10.2018

Richter
Bürgermeister

Siegel